

# Gewässerordnung für Fließstrecke Sülz

- 1) Der zu befischende Flussabschnitt der Sülz erstreckt sich von der Brodhäuser Brücke bis zur ersten Straßenbrücke in Immekeppel.
- 2) Außer beim Aalfang dürfen nur künstliche Köder ( Fliegen, Twister, Spinner mit Einzelhaken ) verwendet werden. Das Andrücken des Widerhakens ist erwünscht.
- 3) In der Zeit vom 01.06. bis zum 30.09. ist das Fischen auf Aal mit natürlichem Köder täglich von 20:00 Uhr bis 06:00 Uhr des darauf folgenden Tages erlaubt. ( Hakengröße nicht kleiner als 6 )
- 4) Die Verwendung von Maden, Bienenmaden und Angelraupen ist beim Aalfang nicht gestattet.
- 5) Mindestmaße und Schonzeiten entsprechen dem Landesfischereigesetz. Besonderheit: Mindestmaße: Bachforelle = 35 cm, Regenbogenforelle = 30 cm, Bachsaibling = 40 cm, Aal = 50 cm.
- 6) Barben, Äschen, Schmerlen, Neunaugen, Mühlkoppen, Lachs und Meerforelle sind ganzjährig geschont und dürfen nicht entnommen werden.
- 7) Entnahme pro Fischtage:  
Forellen 2 Stück je Angeltage, Aale 3 Stück je Angeltage. Döbel, Barsche und Rotaugen unterliegen den gesetzlichen Fangbegrenzungen. Untermaßige Fische sind nach dem Fang schonend wieder zurück zu setzen.
- 8) Unterfangkescher, Messer, Fischtöter, Maßband und Löseschere sind mitzuführen.
- 9) Die Nutzung von Setzkeschern ist untersagt.
- 10) Den Anordnungen der Fischereiaufseher ist Folge zu leisten. d.h. Taschen, Köder und Fang sind auf Verlangen vorzuzeigen.
- 11) Der Sportfischer hat für das Gewässer eine Fangstatistik zu führen.
- 12) Wird gegen die gesetzlichen Bestimmungen verstoßen, verfällt der Fischereierlaubnisschein mit sofortiger Wirkung.
- 13) Die Ufervegetation ist nicht zu beschädigen und nicht zu verunreinigen.

---

Der Verpächter